

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

107 (3.11.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 107

Karlsruhe, den 3. November

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 626. **Regelung der Monatsabrechnungen ausgewiesener Eisenbahnbediensteter.**

(Ar 49. R 62.)

Vorgang: Verfügungen Nr. 411, 452 und 516 im Amtsblatt 1923.

Wir haben Veranlassung, die Dienststellen, denen ausgewiesene Eisenbahnbedienstete zugeteilt sind, darauf hinzuweisen, daß die Richtigkeitsbestätigung der von den Ausgewiesenen vorgelegten Monatsabrechnungen durch die Dienststellen auch die Bestätigung der Prüfung der Angaben hinsichtlich der angegebenen Personenzahl, der Kochgelegenheit, der angeführten Sätze für die einzelnen Mahlzeiten nach dem tatsächlichen Verbrauch und den ortsüblichen Preisen, sowie im Zweifelsfalle die Prüfung der Unterschriften bei Quittungen auf ihre Echtheit durch Rückfragen in sich schließt.

Entsprechen einzelne Positionen der vorgelegten Monatsabrechnungen nicht den ortsüblichen Preisen und verweigert der Geschäftsteller eine Änderung, so sind die Monatsabrechnungen mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen, bevor sie durch die Bezirksstellen an uns eingereicht werden.

Nr. 627. **Abrundung auf Tausendmark-Beträge.**

(Ar 11. R 1. M 579.)

Die Abrundung auf volle Tausendmark-Beträge (TM) ist bei den Zahlungen und Buchungen über alle Einnahmen und Ausgaben vom 1. November 1923 an von allen Dienststellen vollständig durchzuführen, insbesondere im Verkehr mit der Reichsbank, und in allen Kassenbüchern für den neuen Rechnungsmonat November anzuwenden. Hinsichtlich der Abrundung der Geldbeträge und der Behandlung von Bruchteilen von Tausend Mark, die beim Übergang im Kassenbestand bleiben, ist gemäß Verfügung Nr. 492 im Amtsblatt Nr. 76 vom laufenden Jahr zu verfahren. Die Buchung nach Tausendmark-Beträgen (TM) ist auch im Abfertigungsdienst durchzuführen. Die Ausnahmen, in denen im Abfertigungsdienst die Abrundung noch nicht ohne weiteres vorgenommen werden kann, werden sobald wie möglich ausgeglichen, indem die Abrundung auf Millionen-Beträge (bei der Post schon im November) und die Einführung der Rentenmark und Goldmark bevorsteht.

Nr. 628. **Erhöhung des Nachdienstzuschlags.**

(A 2. Zb 9.)

Mit Wirkung vom 21. Oktober 1923 ab wird die Zahl 30 Millionen in Nr. 616, Amtsblatt 105/1923, durch 300 Millionen ersetzt.

Nr. 629. **Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.**

(A 6a. Zb 80. Nr. M 2122.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 31. Oktober 1923, E. II. 22 Nr. 8376/23:

Die Sätze der Aufwandsentschädigung des Zugpersonals werden für die Zeit vom 22. bis 28. Oktober 1923 wie folgt festgesetzt:

1. Das Stundengeld (§ 1¹ der D.B.A.B.):

I. Beim Lokomotivpersonal:

	für Lokomotivführer Millionen Mark	für Reserve-lokomotivführer, Lokomotivoberheizer und Lokomotivheizer Millionen Mark
1. im Zugdienst	302	245
2. im sonstigen Dienst auf der Lokomotive	94	76
3. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimatdienststelle	56	38

II. Beim Zugbegleitpersonal:

	für Zugführer und Trieb- wagenführer Millionen Mark	für Oberschaffner, Wagen- aufseher und Schaffner Millionen Mark
1. im Zugdienst	266	209
2. für die Fahrten nach Anschlüssen, Zechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimatbahnhofes	76	50
3. im Bereitschaftsdienst auf der Heimatdienststelle	50	38

2. Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1²):

	für Lokomotivführer, Reserve-lokomotivführer, Lokomotiv- oberheizer, Lokomotivheizer		für Zugführer, Triebwagen- führer, Wagenauffeher, Ober- schaffner und Schaffner
	für die Stunde		
	zweizylindrigen Lokomotiven	mit drei- und mehrzylindrigen Lokomotiven	
	Millionen Mark	Millionen Mark	Millionen Mark
1. im Schnellzugsdienst	490	641	209
2. im Personen- und Güterzugsdienst	415	529	245
3. im schweren Güterzugsdienst			302
4. im Dienst nach Anschlüssen außerhalb des Heimatbahnhofes			56
5. im übrigen Lokomotivdienst	56	76	—
6. bei Packwagenleerfahrten als Zugführer (nach Ziffer 15 e der Besonderen Ausführungs- bestimmungen)	—	—	56
7. bei Heranziehung des Zugbegleitpersonals zum Verschiebedienst und damit zusammen- hängenden Arbeiten außerhalb des Heimat- bahnhofes (Ziffer 14 der Besonderen Aus- führungsbestimmungen)	—	—	56

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 1³) für sämtliche Fahrbedienstete:

	Millionen Mark
a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf	1120
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf	1260
b) bei einer Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Britsche auf	1260
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf	1400
c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Britsche nicht überwiesen werden kann, auf den Betrag des verordnungsmäßigen Übernachtungsgeldes für Dienststreifen nach nicht teuren Orten.	
d) Der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungs- bestimmungen zur D.B.A.B. zu zahlende Zuschlag wird auf 189 Millionen Mark erhöht.	

Die Änderung der D.B.A.B. bleibt vorbehalten.

Nr. 630. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.

(A 6 a, Zb 80, Nr. M 2123.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 31. Oktober 1923, E. II. 22, Nr. 8377/23:

Die Sätze der Aufwandsentschädigung des Zugpersonals werden für die Zeit vom 29. Oktober bis 4. November 1923 wie folgt festgesetzt:

1. Das Stundengeld (§ 1¹ der D.B.A.B.):

I. Beim Lokomotivpersonal:

	für Lokomotivführer Millionen Mark	für Reserve-lokomotivführer, Lokomotivoberheizer und Lokomotivheizer Millionen Mark
1. im Zugdienst	755	613
2. im sonstigen Dienst auf der Lokomotive	235	190
3. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimatdienststelle	140	95

II. Beim Zugbegleitpersonal:

	für Zugführer und Triebwagenführer Millionen Mark	für Oberschaffner, Wagenaufseher und Schaffner Millionen Mark
1. im Zugdienst	665	523
2. für die Fahrten nach Anschlüssen, Bechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimatbahnhofes	190	125
3. im Bereitschaftsdienst auf der Heimatdienststelle	125	95

2. Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1²):

	für Lokomotivführer, Reserverlokomotivführer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer		für Zugführer, Triebwagenführer, Wagenaufseher, Oberschaffner und Schaffner
	für die Stunde		
	zweizylindrigen Lokomotiven	mit drei- und mehrzylindrigen Lokomotiven	
	Millionen Mark	Millionen Mark	Millionen Mark
1. im Schnellzugsdienst	1225	1603	523
2. im Personen- und Güterzugsdienst	1038	1323	613
3. im schweren Güterzugsdienst			755
4. im Dienst nach Anschlüssen außerhalb des Heimatbahnhofes	190	283	140
5. im übrigen Lokomotivdienst	140	190	—
6. bei Packwagenleerfahrten als Zugführer (nach Ziffer 15 e der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	140
7. bei Heranziehung des Zugbegleitpersonals zum Verschiebedienst und damit zusammenhängenden Arbeiten außerhalb des Heimatbahnhofes (Ziffer 14 der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	140

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 1³) für sämtliche Fahrbedienstete:

	Millionen Mark
a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf	2800
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf	3150
b) bei einer Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Pritsche auf	3150
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf	3500
c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Pritsche nicht überwiesen werden kann, auf den Betrag des verordnungsmäßigen Übernachtungsgeldes für Dienststreifen nach nicht teuren Orten.	
d) Der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.B.A.B. zu zahlende Zuschlag wird auf 473 Millionen Mark erhöht.	

Die Änderung der D.B.A.B. bleibt vorbehalten. Eine Übersichtstafel der Durchschnittssätze der Wochenregelungen für den Monat Oktober 1923, nach denen die Aufwandsentschädigung gemäß Erlass vom 12. September 1923 — E. II. 22. Nr. 7964/23 — endgültig zu berechnen ist, wird hier beigelegt.

Übersichtstafel

über die Durchschnittssätze, nach denen die Aufwandsentschädigung des Zugpersonals für den gesamten Monat Oktober 1923 zu berechnen ist.

Die Durchschnittssätze der Wochenregelungen für den Kalendermonat Oktober 1923 werden wie folgt festgesetzt:

1. Das Stundengeld (§ 1¹ der D.V.A.B.):

I. Beim Lokomotivpersonal.

	für Lokomotivführer Millionen Mark	für Reservelokomotivführer, Lokomotiv- oberheizer und Lokomotivheizer Millionen Mark
1. im Zugdienst	147	119
2. im sonstigen Dienst auf der Lokomotive	46	37
3. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimatdienststelle	27	18

II. Beim Zugbegleitpersonal.

	für Zugführer und Trieb- wagenführer Millionen Mark	für Oberschaffner, Wagenauffeher und Schaffner Millionen Mark
1. im Zugdienst	129	117
2. für die Fahrten nach Anschlüssen, Bechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimatbahnhofes	37	24
3. im Bereitschaftsdienst auf der Heimatdienststelle	24	18

2. Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1²):

	für Lokomotivführer, Reservelokomotivführer, Lokomotiv- oberheizer, Lokomotivheizer		für Zugführer, Triebwagen- führer, Wagenauffeher, Ober- schaffner und Schaffner
	für die Stunde		
	mit zweizylindrigen Millionen Mark	drei- und mehrzylindrigen Lokomotiven Millionen Mark	Millionen Mark
1. im Schnellzugsdienst	229	312	118
2. im Personen- und Güterzugsdienst	202	257	119
3. im schweren Güterzugsdienst			147
4. im Dienst nach Anschlüssen außerhalb des Heimatbahnhofes	37	55	27
5. im übrigen Lokomotivdienst	27	37	—
6. bei Packwagenleerfahrten als Zugführer (nach Ziffer 15 e der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	27
7. bei Heranziehung des Zugbegleitpersonals zum Verschiebedienst und damit zusammenhängenden Arbeiten außerhalb des Heimatbahnhofes (Ziffer 14 der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	27

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 1³) für sämtliche Fahrbedienstete:

a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf	551 Millionen M.
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf	608 " "
b) bei einer Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Britsche auf	608 " "
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf	691 " "
c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Britsche nicht überwiesen werden kann, auf 2341 Millionen Mark.	
d) Der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.V.B. zu zahlende Zuschlag auf 92 Millionen M.	

Nr. 631. Umzugskosten.

(A 2. R 29.)

Vorgang: Verfügung Nr. 592, Amtsblatt 99/1923.

Nach Erlass des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 24. Oktober 1923, I B 29 458, werden mit Wirkung vom 22. Oktober 1923 die Versicherungshöchstgrenzen für Umzugsgut um 300 v. H. erhöht.

In der Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, ist die Ziffer 13 c des Abschnittes B entsprechend zu ergänzen.

Nr. 632. Vergütung für Leistungen zugunsten Dritter.

(Ar 11. R 28.)

In den „Bestimmungen für Leistungen zugunsten Dritter“ (Dienstabweisung 364) treten mit Wirkung vom 29. Oktober 1923 neue Sätze in Kraft, die in den Gehührentafeln in Spalte 14 wie folgt einzutragen sind:

Sämtliche Zahlen sind in Millionen Mark angegeben.

- D I: XI = 32 400, X = 29 400, IX = 26 400, VIII = 24 000, VII = 21 600, VI = 19 200, V = 17 400, IV = 16 200, III = 15 000, II = 13 800, Besatzungszulage = 1200;
- D II: a = 420 000, II b = 28 200, II c 1 = 156 000, 156 000, 156 000, II c 2 = 180 000, 180 000, 180 000, II c 3 = 204 000, 204 000, 204 000, II d = 19 200;
- D III a: 1 = 480 000, 2 = 660 000, 3 = 900 000, 4 = 1 200 000, 5 = 1 560 000, 6 = 264 000;
- D III b 1: a 1 = 24 000, a 2 = 28 800, a 3 = 36 600, a 4 = 45 600, a 5 = 57 600;
- D III b 2: a 1 = 25 800, a 2 = 29 900, a 3 = 32 000, a 4 = 32 900, a 5 = 37 900;
- D III b 3: a 1 = 200, a 2 = 300, a 3 = 400, a 4 = 500, a 5 = 500;
- D III b 4: a 1 = 50 000, a 2 = 59 000, a 3 = 69 000, a 4 = 79 000, a 5 = 96 000;
- D IV = 4200, D V = 15 000, Besatzungszulage 1200, D VI = 16 200, Besatzungszulage = 1200.

Bei schon abgerechneten Vergütungen hat es sein Bewenden.

Infolge der fortschreitenden Markentwertung sind stets derartig bemessene Anzahlungen zu fordern, daß der voraussichtliche Rechnungsbetrag für die Leistung vollständig gedeckt ist.

Die Abrechnung hat sofort nach Beendigung der Leistung zu erfolgen.

Nr. 633. Firmenänderung.

(Pr. Prb 1.)

Die österreichische Südbahngesellschaft führt von jetzt ab den Namen

„Donau-Save-Adria Eisenbahn-Gesellschaft (vormals Südbahn-Gesellschaft).“

Die Angaben unter I Bd. Nr. 53 des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder (Anhang I der Satzungen, III. Nachtrag) sowie die übrigen Vereinsdrucksachen sind bis zur nächsten Neuauflage handschriftlich zu berichtigen.

Nr. 634. Besatzungszulage und Zulage für das Einbruchgebiet.

(A 2. Zb 7.)

I. Erlass des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 24. Oktober 1923, I B. 29 536.

Vom 1. November 1923 ab wird die Besatzungszulage und die Zulage für das Einbruchgebiet nicht mehr besonders festgesetzt. Von diesem Zeitpunkt ab ergibt sich die Höhe dieser Zulagen aus der Vervielfachung der Grundzahl, die 28 500 M für den Monat beträgt, mit der jeweils für den allgemeinen Teuerungszuschlag der Beamten und Angestellten geltenden Meßzahl. Das gleiche gilt sinngemäß auch für die Kinderzulage, deren Grundzahl auf 5 700 M für den Monat festgesetzt wird; die Zahlung dieser Zulagen richtet sich fortan nach den für die Beamten usw. und Angestelltenbezüge getroffenen Grundätzen.

II. 1. Im übrigen bleiben die bei Einführung der Besatzungszulage getroffenen Bestimmungen, wie sie seiner Zeit den Dienststellen im besetzten und Einbruchgebiet bekanntgegeben worden sind, bestehen. Insbesondere verbleibt es hinsichtlich der Berechnung bei der An-

ordnung, daß für die Zulage besondere fortlaufende Zahlungslisten auszustellen sind, die einen Zeitraum von 6 Monaten umfassen. Die Aufrechnung der Listen an die Eisenbahnhauptkassen hat auch weiterhin halbjährlich (1. April und 1. Oktober) zu erfolgen.

Sollten einzelne Dienststellen, denen ausgewiesene Bedienstete zugeteilt sind, noch nicht im Besitze der Grundsätze für die Gewährung der Befähigungszulage sein, so wollen sie dieselben beim Zentralbüro (Zb 4) anverlangen.

2. Bei einer allgemeinen Meßzahl von 2 031 000 (monatlich) ergäbe sich nach dem neuen Berechnungsverfahren für einen verheirateten Beamten ohne Kinder für ein Monatsviertel eine Befähigungszulage von ($\frac{2\,031\,000}{4}$ mal 28 500 =) 14 470 875 000 *M.*, welcher Betrag nach Amtsblattverfügung Nr. 499 abzurunden wäre.

3. Für den ganzen Monat Oktober ergeben sich unter Einrechnung des mit Telegramm Nr. 999 vom 22. Oktober angeordneten außerordentlichen Zuschlags von 55 % folgende Durchschnittsätze:

- a) für Befähigungszulage 13 046 250 000 *M.*, b) für Kinderzulage dazu 2 609 250 000 *M.*

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 635. **Fahrgelderstattung.**

(C 31. Vb 9. Nr. M 1138.)

In Abänderung der Verfügung Nr. 539, Amtsblatt 1923, sind die Erstattungsbeträge, der weiteren Geldentwertung entsprechend, künftig auf volle Millionen *Mark* nach unten abzurunden.